



# Verbandsstatuten



# Eisstocksport Schweiz

Mit Änderungen und Ergänzungen bis DV 2015

Ausgabe Juni 2015



# Statuten

## (Änderungen + Ergänzungen bis DV 2015)

### **1 Name und Sitz**

- 1.1 Unter dem Namen SCHWEIZERISCHER EISSTOCKVERBAND (SESV) besteht ein Verein nach Art. 60 ff des ZGB.
- 1.2 Der SESV hat seinen Sitz am Ort des Zentralsekretariates.
- 1.3 Der SESV ist Mitglied der internationalen Föderation für Eisstocksport (IFI) und der Swiss Olympic Association (SOA).  
Er kann weiteren, der Sportart förderlichen Organisationen beitreten.

### **2 Aufgaben und Ziele**

- 2.1 Der SESV fördert den Stocksport als Freizeit- und Leistungssport auf Eis und andern geeigneten Bahnen im Interesse einer sportlich ausgerichteten Freizeitgestaltung.
- 2.2 Er bemüht sich, den Stocksport in der Schweiz verstärkt bekannt zu machen und Jugendliche wie Erwachsene zu aktiver Ausübung dieser Sportart anzuregen.

- 2.3 Der SESV verwirklicht seine Ziele, indem er insbesondere
- 2.3.1 den Eisstocksport bei allen zuständigen Instanzen vertritt
- 2.3.2 Schweizermeisterschaften sowie weitere sportliche  
Veranstaltungen durchführt
- 2.3.3 seine Mitglieder unterstützt
- 2.3.4 bei Differenzen zwischen den Mitgliedern vermittelt

### **3 Sprache**

- 3.1 Die offizielle Sprache im SESV ist "deutsch".
- 3.2 Jeder Delegierte eines Mitglieders hat das Recht, sich an  
der Delegiertenversammlung und Sitzungen seiner  
Landessprache zu bedienen.
- 3.3 Bei Unterschieden zwischen verschiedensprachigen Texten  
gilt der deutsche Text.

### **4 Mitglieder**

- 4.1 Mitglieder sind die von der DV des SESV aufgenommenen  
Vereine und Regionalverbände.
- 4.2 Persönlichkeiten, welche sich um den SESV oder den  
Stocksport im Allgemeinen besonders verdient gemacht  
haben, kann durch die Delegiertenversammlung die  
Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

## **5 Mitgliedschaft**

- 5.1 Beitrittsgesuche sind schriftlich unter Beifügung rechtsgültiger Statuten an den Zentralvorstand (ZV) zu richten.
- 5.2 Der ZV unterbreitet das Gesuch der Delegiertenversammlung.
- 5.3 Die DV kann ein Gesuch ohne Grundangabe ablehnen.
- 5.4 Ein abgelehntes Gesuch kann nach 2 Jahren erneut behandelt werden.
- 5.5 Aufgenommene Mitglieder gehören auch dem Regionalverband ihrer Region an.
- 5.6 Liegt ein Beitrittsgesuch vor, so kann der ZV provisorisch Spielerpässe ausstellen. Diese gelten bis zur nächsten DV.

## **6 Rechte und Pflichten**

- 6.1 Die Mitglieder verpflichten sich, Statuten, Regeln und Bestimmungen des SESV anzuerkennen und die Beschlüsse der DV und des ZV zu befolgen, sowie an der Erreichung seiner Ziele aktiv mitzuwirken.
- 6.2 Die Selbständigkeit der Mitglieder bleibt gewahrt.
- 6.3 Statutenänderungen und Mutationen in den Vorständen sind dem ZV innert 8 Tagen bekanntzugeben.

## **7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 7.1 Ein Mitglied kann mit schriftlicher Erklärung an den ZV auf Ende des Geschäftsjahres austreten. Voraussetzung ist die Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen.
- 7.2 Die DV kann auf Antrag des ZV den Ausschluss eines Mitgliedes, nach dessen Anhörung beschliessen.
  - 7.2.1 Ausschlussgründe:
    - 7.2.1.1 Absichtliche oder grobfahrlässige Verletzung der Verbandsvorschriften
    - 7.2.1.2 Nichteinhaltung von rechtsgültigen Beschlüssen der DV, des ZV, der TK oder eines Schiedsgerichtes
    - 7.2.1.3 Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen
    - 7.2.1.4 Schädigung des Ansehens des SESV
- 7.3 Der Ausschluss an der DV kann nur erfolgen, wenn dieser auf der Traktandenliste aufgeführt ist.
- 7.4 Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung der Mitgliederbeiträge noch auf das Vereinsvermögen des SESV Anspruch.

## **8        Geschäftsjahr und Finanzen**

- 8.1        Das Geschäftsjahr des SESV dauert vom 1. April bis 31. März.
  
- 8.2        Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich im Mai statt.
  
- 8.3        Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben sind:
  - 8.3.1      Mitgliederbeiträge
  - 8.3.2      Erlös aus Spielerpässen
  - 8.3.3      Beiträge des SOV und von Behörden
  - 8.3.4      Geldstrafen
  - 8.3.5      freiwillige Spenden
  - 8.3.6      sonstige Einnahmen

## **9        Organe**

- 9.1        Organe des SESV sind:
  - 9.1.1      Delegiertenversammlung            (DV)
  - 9.1.2      Zentralvorstand                      (ZV)
  - 9.1.3      Technische Kommission            (TK)
  - 9.1.4      Verbandsgericht                      (VG)
  - 9.1.5      Rechnungsrevisoren                (REV)

## **10 Delegiertenversammlung (DV)**

10.1 Die DV ist das oberste Organ des SESV

### **10.2 Traktandenliste DV**

1. Eröffnung durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter
2. Feststellung der ordentlichen Einberufung
3. Feststellung der Delegierten
4. Wahl der Stimmenzähler
5. Genehmigung des Protokolls der letzten DV
6. Genehmigung der Jahresberichte sämtlicher Organe
7. Bericht der Revisoren
8. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung der Organe
9. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
10. Genehmigung des Budgets und Festlegung der Beiträge.
11. Wahlen des ZV, der TK, des Verbandsgerichtes und der Rechnungsrevisoren
12. Beschlussfassung über Anträge des ZV, der TK und der Mitglieder
13. Statutenänderung
14. Entscheid über Rekurse gegen Verfügungen des ZV
15. Ehrungen
16. IFI - Kongress, Anträge
17. IFI - Kongress, Wahl der Delegierten
18. Wahl des nächsten Tagungsortes (DV)
19. Wahl der Organisatoren von Verbandsanlässen (SM etc.)
20. Diverses



- 10.3 **Einladung**  
Die Einladung zur DV hat durch den ZV mindestens 30 Tage vorher schriftlich an jedes Mitglied unter Beilage der Traktandenliste und der Anträge und durch Publikation im offiziellen Verbandsorgan zu erfolgen.
- 10.4 **Delegierte**  
Vereine mit 0-15 Spielerpässen haben eine Stimme, solche mit 16 und mehr Spielerpässen haben zwei Stimmen. Jeder Regionalverband (Graubünden, Ost, West) hat eine Stimme.
- 10.5.1 **Stimmrecht**  
Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch Delegierte aus. Ein Delegierter kann alle Stimmen für das berechnigte Mitglied vertreten.
- 10.5.2 Stimmrecht haben nur die festgestellten Delegierten.
- 10.6 Die **Teilnahme an der DV ist obligatorisch**. Mitglieder, welche an der DV nicht vertreten sind, bezahlen an den Durchführer eine Busse in der Höhe einer Delegiertenkarte.
- 10.7 **Rederecht** an der DV haben:
- 10.7.1 die Delegierten
- 10.7.2 die Funktionäre des SESV
- 10.7.3 die Ehrenmitglieder
- 10.7.4 vom ZV zugezogene Berater
- 10.8 **Beschlüsse** werden mit relativem Mehr offen gefasst, sofern nicht eine Mehrheit geheime Abstimmung verlangt.
- 10.8.1 Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

- 10.9 **Wahlen**  
Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Nach jedem Wahlgang scheidet der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus.
- 10.10 **Ausschlüsse** von Mitgliedern können nur mit einem Mehr von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen beschlossen werden, wobei mindestens  $\frac{2}{3}$  aller Mitglieder anwesend sein müssen.
- 10.11 **Statutenänderungen** bedürfen eines Mehrs von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen.
- 10.12.1 **Anträge** sind bis Ende Februar (Poststempel) eingeschrieben und begründet an das Zentralsekretariat einzureichen.
- 10.12.2 Anträge des ZV, der TK und der Mitglieder sind den Mitgliedern mit der Einladung zur DV zuzustellen.
- 10.12.3 Anträge an die DV, welche nicht fristgerecht eingereicht wurden, dürfen nur behandelt werden, wenn  $\frac{2}{3}$  der Delegierten Dringlichkeit beschliessen.
- 10.13 Eine **ausserordentliche** DV wird durchgeführt, wenn:
- 10.13.1 der ZV dies im Interesse des SESV für erforderlich hält,
- 10.13.2 von mindestens  $\frac{1}{5}$  der Mitglieder beim ZV unter Angabe der Traktanden mit Begründung, Einberufung verlangt wird.
- 10.14 Die Frist für die Einberufung einer ausserordentlichen DV beträgt 1 Monat.

## 11 Zentralvorstand (ZV)

- 11.1 Der ZV ist ausführendes Organ des SESV, er besteht aus:
  - 11.1.1 dem Präsidenten
  - 11.1.2 dem Vize-Präsidenten
  - 11.1.3 dem TK-Präsidenten
  - 11.1.4 dem Zentralsekretär / der Zentralsekretärin
  - 11.1.5 den Präsidenten der Regionen
  
- 11.2.1 Der Präsident vertritt den SESV in allen Belangen und führt rechtsgültig Einzelunterschrift.  
Er leitet die Sitzungen des ZV und die DV.
- 11.2.2 Der Vize-Präsident übernimmt bei Verhinderung des Präsidenten dessen Funktion.
- 11.2.3 Der Zentralsekretär / die Zentralsekretärin führt das Zentralsekretariat und das Finanzwesen.  
Er / Sie hat im Finanzwesen Einzelunterschrift.
  
- 11.3 Der Präsident, der Vize-Präsident und die weiteren ZV-Mitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.  
Eine Wiederwahl ist zulässig.
  
- 11.4 Der ZV ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder der Vize-Präsident und drei weitere ZV-Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr.  
Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
  
- 11.5.1 ZV-Beschlüsse können von jedem Mitglied an die DV weitergezogen werden.
- 11.5.2 Der ZV beschliesst, ob einem weitergezogenen Beschluss aufschiebende Wirkung zukommt.

- 11.6 Der Zentralvorstand des SESV führt dessen Geschäfte in der Zeit zwischen den Delegiertenversammlungen. In die Obliegenheiten des ZV fallen insbesondere:
  - 11.6.1 Festlegung mittel- und kurzfristiger Planungsziele
  - 11.6.2 Festlegung der Organisationsstruktur des SESV
  - 11.6.3 Festlegung der Arbeitsbereiche
  - 11.6.4 Bestellung von Spezialkommissionen
  - 11.6.5 Vorbereitung der Delegiertenversammlung
  - 11.6.6 Entscheid über alle Fragen, die nicht einem andern Organ zugewiesen sind
  - 11.6.7 Vermittlung bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern
  - 11.6.8 Überwachung des von der DV genehmigten Budgets und Beschlussfassung über Ausgaben dringlicher Natur

## **12 Technische Kommission (TK)**

- 12.1 Die TK besteht aus dem Präsidenten, je einem von der DV gewählten Vertreter der Regionen und der Damenwartin. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.
- 12.2 Die TK betreut den technischen Bereich.
- 12.3 Aufgaben, Zuständigkeit und Verfahren ordnet ein Reglement.
- 12.4 Wichtige Beschlüsse der TK werden im Verbandsorgan publiziert.

- 12.5 Doping
- 12.5.1 Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports und der medizinischen Ethik und ist deshalb verboten. Doping ist die Verwendung von Hilfsmitteln in Form von Substanzen oder Methoden, welche potenziell gesundheitsschädigend sind und / oder die körperliche Leistungsfähigkeit steigern können. Doping ist aber auch das Vorhandensein einer verbotenen Substanz im Körper einer Sportlerin oder eines Sportlers oder die Bestätigung deren Verwendung oder der Verwendung einer verbotenen Methode entsprechend der Dopingliste von Swiss Olympic Association.
- 12.5.2 Das Nähere wird durch das Doping-Statut von Swiss Olympic Association inklusive Ausführungsbestimmungen geregelt.
- 12.5.3 Für die Beurteilung von Vorstössen gegen die Doping-Bestimmungen ist die Disziplinarkammer für Doping-Fälle von Swiss Olympic Association zuständig. Diese wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut von Swiss Olympic Association bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes festgelegten Sanktionen aus. Gegen den Entscheid kann an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne rekuriert werden.
- 12.6. Ethik
- 12.6.1 Wir setzen uns für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt Fairplay vor, indem wir - sowie unsere Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnen, transparent handeln und kommunizieren. Wir anerkennen die „Ethik-Charta“ des Schweizer Sports und verbreiten die Ethik-Prinzipien in unseren Mitgliedervereinen.

## **13 Verbandsgericht (VG)**

- 13.1 Das Verbandsgericht ist zuständig für das Strafwesen, sowie Streitigkeiten zwischen dem SESV und seinen Mitgliedern.
- 13.2 Das Verbandsgericht setzt sich beim Sportgericht wie auch beim Berufungsgericht aus je einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. In beiden Instanzen sollen die Mitglieder nach Möglichkeit verschiedenen Regionen angehören. Die Mitglieder werden von der DV auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes werden bei Bedarf gemäss den Bestimmungen der VGO ernannt.
- 13.3 Zuständigkeit und Verfahren werden in der Verbandsgerichtsordnung (VGO) festgehalten.

## **14 Rechnungsrevisoren (RV)**

- 14.1 Die Rechnungsrevisoren prüfen das Finanzwesen des SESV und erstatten der DV schriftlichen Bericht.
- 14.2 Die Kommission besteht aus:  
1. Revisor, 2. Revisor, 1. Ersatzrevisor, 2. Ersatzrevisor.  
Sie werden jedes Jahr neu gewählt.

## **15 Schlussbestimmungen**

- 15.1 Die Statuten vom 23. Mai 1992 wurden mit Änderungen an der DV vom 23. Mai 1998 in Davos, der DV vom 25. Mai 2002 in Chur, der DV vom 25. Mai 2013 in Zweisimmen und der DV vom 30. Mai 2015 in Solothurn genehmigt und treten per 25. Mai 2013 in Kraft.

Weggis, 20. Juni 2015

### **SCHWEIZ. EISSTOCKVERBAND**

**Der Zentralpräsident:**  
Sig. Ueli Mumenthaler

**Die Zentralsekretärin:**  
Sig. Patricia Zimmermann





